

Amtsgericht Mainz

Vollstreckung Immobilien

Az.: 260 K 27/24

Mainz, 06.08.2025

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 20.11.2025	14:00 Uhr	16, Sitzungssaal	Amtsgericht Mainz, Diether-von-Isenburg-Straße, 55116 Mainz

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Nierstein

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Sondernutzungsrecht	Blatt
102/1000	an den Räumen im 2. Obergeschoss nebst 2 Balkonen (Kreiszahl) Nr. 5 laut Aufteilungsplan	sind vereinbart, Kellerraum (Kreiszahl 5) laut Aufteilungsplan	7950 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²
Nierstein	Flur 15 Nr. 336/10	Gebäude- und Freifläche Daubhausstraße 28	809

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Wohnung (2. OG links) u. Kellerraum Nr. 5 in einem Mehrfamilienhaus, unterkellert, dreigeschossig, ausgebautes Dachgeschoss, einseitig angebaut; Baujahr ca. 1971; Wohnfläche ca. 73,9 m² (Flur, Bad, WC, Kochen/Essen, Abstellraum, Wohnen, Schlafen, zwei Balkone

Wertermittlungsstichtag: 23.01.2025;

Verkehrswert: 116.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 18.06.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.